

Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen von ADVANTECH EUROPE BV (die Niederlanden)

ARTIKEL 1: GELTUNGSBEREICH DIESER BESTIMMUNGEN UND BEDINGUNGEN

Die folgenden Bestimmungen und Bedingungen finden Anwendung auf alle Vereinbarungen – einschließlich zukünftiger Vereinbarungen – innerhalb derer ADVANTECH EUROPE B.V. Son, nachfolgend "ADVANTECH" genannt, Waren oder Software liefert oder zur Verfügung stellt, gleich unter welcher Bezeichnung – einschließlich Vertrieb, Lizenz oder Vertrag – oder jegliche andere Dienstleistung zur Verfügung stellt, sowie auf alle Erklärungen, die in diesem Zusammenhang abgegeben werden. Unter den Bezeichnungen "Produkt" oder "Ware" sind nachfolgend auch Software und die Erbringung einer Dienstleistung gemeint, sofern nicht offensichtlich das Gegenteil der Fall ist. Alle Vertragsparteien, die von ADVANTECH mit der Ausführung dieser Vereinbarung beauftragt werden, können sich auf diese allgemeinen Bestimmungen und Bedingungen berufen. Der Vertragspartner von ADVANTECH wird nachfolgend "Kunde" genannt. Allgemeine Bestimmungen und Bedingungen, die ADVANTECH zu irgendeinem Zeitpunkt von Kunden unterbreitet werden, werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

ARTIKEL 2: ABSCHLUSS UND INHALT DES VERTRAGS: SICHERHEIT

- 1. Sofern nicht anders festgelegt, sind alle von ADVANTECH unterbreiteten Angebote unverbindlich. ADVANTECH ist berechtigt, solch ein Angebot innerhalb von drei Werktagen nach Empfangsbestätigung zu widerrufen. Unter Beachtung dessen wird die Vereinbarung zwischen ADVANTECH und dem Kunden geschlossen, wenn der Kunde das Angebot von ADVANTECH uneingeschränkt akzeptiert oder wenn ADVANTECH den Auftrag des Kunden unter bestimmten Bedingungen oder anderweitig akzeptiert. Wenn ADVANTECH eine schriftliche Bestätigung oder Zusage versendet, wird von der Zustimmung zu deren Inhalt ausgegangen, sofern der Kunde nicht innerhalb von drei Werktagen nach Versand der schriftlichen Bestätigung oder Zusage widerspricht. Hinsichtlich der Preise bezieht sich ADVANTECH auf die in Artikel 3 aufgeführten Bestimmungen. Sofern Software betroffen ist, findet Artikel 5ff. Anwendung.
- Ist eine Vereinbarung auf Wunsch des Kunden abgeschlossen worden, kann deren Stornierung nur vorgenommen werden, wenn ADVANTECH dem schriftlich zustimmt; eine solche Zustimmung wird immer nur unter der Bedingung gegeben, dass alle für ADVANTECH anfallenden Kosten sowie der Schaden einschließlich des Gewinnverlustes erstattet werden.
- 3. ADVANTECH ist jederzeit berechtigt, die Bereitstellung adäquater Sicherheiten vor Abschluss eines Vertrages zu verlangen. Auch nach Vertragsabschluss ist ADVANTECH



hierzu berechtigt, wenn vernünftige Gründe zu der Annahme berechtigen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Kunde einer finanziellen Forderung, die er ADVANTECH gegenüber zu erfüllen hat, trotz Versäumnismitteilung nicht nachkommt.

- 4. Der (potentielle) Kunde trägt das Risiko für die fehlerhafte Bereitstellung von Informationen, wenn diese mündlich übermittelt werden.
- 5. Sollte ADVANTECH dem Kunden Dokumentationen, Illustrationen, Muster oder Anschauungsmaterial, in welcher Form auch immer, zeigen oder zur Verfügung stellen, dient dies allein Referenzzwecken; die Ware bzw. Dienstleistung muss nicht notwendigerweise solch einer Beschreibung entsprechen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart haben.
- 6. Sofern bezüglich der zu liefernden oder zur Verfügung zu stellenden Produkte nichts anders schriftlich vereinbart wurde, wird ADVANTECH niemals verpflichtet sein, mehr zu tun, als die besagten Produkte in Übereinstimmung mit ihren Geschäftsbedingungen, die in ihren Unterlagen enthalten sind, zu liefern oder zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen stehen dem Kunden schriftlich in Form von Broschüren oder ähnlichem und/oder elektronisch durch Veröffentlichung auf ihrer Webseite zur Verfügung. Wenn der Kunde sich nicht anderweitig äußert, geht ADVANTECH davon aus, dass der Kunde diese Unterlagen spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung eingesehen hat und sie versteht und akzeptiert. Mit Hinweisen, die von ADVANTECH mündlich oder in anderer Form gegeben werden - einschließlich von Hinweisen von ADVANTECH über den Gebrauch seiner Produkte - ist unter keinen Umständen die Absicht verbunden, ADVANTECH an andere als die in den o.g. Unterlagen zu findenden Geschäftsbedingungen zu binden, sofern dies nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde allein bestimmt den Verwendungszweck der Produkte, ohne dass ADVANTECH irgendeine Haftung dafür übernimmt, dass sie für diesen bestimmten Zweck geeignet sind, sofern sich die Eignung eines Produktes für einen bestimmten Zweck nicht ausdrücklich aus den o.g. Unterlagen ergibt.

ARTIKEL 3: PREISE; BEZAHLUNG UND GEBÜHREN

- 1. Sofern nicht anderweitig schriftlich von ADVANTECH festgelegt, gilt für die von ADVANTECH unterbreiteten Preise:
 - a) Sie basieren auf den Preisen von ADVANTECH, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültig sind.
 - b) Sie basieren auf den Lieferbedingungen, die in Artikel 4 § 1 näher erläutert oder individuell mit dem Kunden vereinbart wurden.
 - c) Sie verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, Import- und Exportzöllen und anderen Steuern, Abgaben und Gebühren.



- d) Sie verstehen sich ausschließlich der Kosten für Montage, Installation und Inbetriebnahme, soweit dies nicht ausdrücklich anders festgelegt wurde.
- e) Für den Fall, dass ADVANTECH (auch) die im vorausgehenden Satz näher beschriebenen Arbeiten ausführen muss, basieren die Preise auf der Annahme, dass der Kunde seinen in Artikel 6 näher beschriebenen Verpflichtungen nachkommt.
- ADVANTECH ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise anzupassen, falls und insofern sich die Kosten des Produkts bestimmenden Faktoren zwischen dem Zeitpunkt des Kaufvertrags und dem Lieferdatum ändern.
- 3. Sofern nicht anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung genannte Konto oder aber bar in den Betriebsräumen von ADVANTECH erfolgen. Der Kunde kann unter keinen Umständen von einem Recht auf Aussetzung oder Aufschub der Leistung Gebrauch machen. Sobald das Zahlungsziel ausläuft, ist der Kunde in Verzug, ohne dass ein entsprechender Hinweis nötig wäre, und es entsteht eine Zinsschuld auf den gesamten Rechnungsbetrag gemäß den gesetzlichen Zinssätzen, wie in Artikel 6:119a des Bürgerlichen Gesetzbuches der Niederlande genauer festgelegt. Nach dem Ablauf eines Jahres wird der Betrag, für den der Zins berechnet wird, um den für jenes Jahr geschuldeten Zins erhöht.
- 4. Wenn für ADAVANTECH vernünftige Gründe zu der Annahme bestehen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht wie in Artikel 2 Paragraph 3 festgelegt nachkommen wird, ist ADVANTECH innerhalb der Niederlande zum Versand per Nachnahme berechtigt und bei Sendungen, die für Lieferungen außerhalb der Niederlande bestimmt sind die Vorauszahlung des Kaufpreises und, wo sie entstehen, der Transportkosten, zu verlangen.
- 5. Der Kunde schuldet ADVANTECH alle zusätzlichen Anwalts- und Gerichtskosten für den Fall, dass er die fällige Summe trotz Mahnung nicht zahlt, und ADVANTECH gibt die Forderungen an Dritte weiter. Hinsichtlich dieser Kosten schuldet der Kunde eine Summe pro Zeiteinheit, die entsprechend dem Satz berechnet wird, der vom Rechtsbeistand von ADVANTECH für ähnliche Geschäfte erhoben wird, zuzüglich angemessener Gebühren, soweit berechtigt, die von diesem Rechtsbeistand an Dritte zu zahlen sind. Bezüglich der Anwalts- und Gerichtskosten kommen mindestens die allgemein anerkannten Mindestsätze zur Anwendung, soweit notwendig unter gebührender Beachtung des anzuwendenden Berichts "Vorarbeiten", während bezüglich der Gerichtskosten mindestens die Beträge zur Anwendung kommen, die von den Gerichten außerhalb der Vereinbarung festgesetzt werden.
- Zahlungen, die durch den Kunden oder Dritte vorgenommen werden, werden immer zunächst auf solche Forderungen angerechnet, auf die ADVANTECH keinen Titel und kein Pfändungsrecht erwirken kann wie in Artikel 7 beschrieben. In Anbetracht dieser Tatsache werden Zahlungen zunächst auf alle geschuldeten Kosten angerechnet, danach auf alle ausstehenden Zinsen und schließlich auf die älteste Kapitalforderung.



ARTIKEL 4: LIEFERUNG

- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung stets unter der Bedingung "ab Werk",
 d.h. ab dem ADAVANTECH Lager in Son.
- Der Kunde ist ADVANTECH gegenüber verpflichtet, die Lieferung der gekauften Ware/angebotenen Dienstleistung sofort anzunehmen, sobald sie angeboten wird. Wenn der Kunde die Annahme der Lieferung verweigert, wird die Ware zu dem Zeitpunkt des Lieferangebotes durch ADVANTECH als geliefert betrachtet (ohne negative Auswirkung auf das Recht von ADVANTECH auf Vertragsauflösung und/oder Entschädigung) und ADVANTECH wird diese Ware von diesem Zeitpunkt an auf Kosten und Risiko des Kunden einbehalten. ADVANTECH ist in diesem Fall berechtigt, dem Kunden eine Rechnung aufzumachen. ADAVANTECH muss die Ware nicht versichern.
- 3. Vereinbarte Lieferfristen sind, soweit nicht anders vereinbart, ungefähre Werte und nicht festgelegt – selbst wenn ein spezielles Enddatum oder eine spezielle Frist vereinbart wurde. Im Fall einer verspäteten Lieferung muss ADVANTECH eine schriftliche Verzugsmeldung gegeben werden; ADVANTECH muss nach Rücksprache eine angemessene Frist gewährt werden, in der die Leistung erbracht werden kann.
- 4. ADVANTECH ist unter der Voraussetzung zu Teillieferungen berechtigt, dass dies innerhalb der vereinbarten Frist oder innerhalb der verlängerten Frist erfolgt, die auf dem vorausgegangenen/folgenden Paragraphen basiert.
- 5. Der Liefertermin wird verschoben, wenn und insoweit der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber ADVANTECH nicht nachgekommen ist, die die Zahlungsverpflichtungen wie auch die Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Informationen und Hilfsmittel beinhalten. Vereinbarte Lieferzeiten basieren auf der Erwartung, dass ADVANTECH kontinuierlich so agieren kann, wie zu dem Zeitpunkt erwartet, als der Vertrag abgeschlossen wurde.
- Die Bedeutung der Lieferbedingungen wird auf der Basis der neuesten Ausgabe der Incoterms ausgelegt, die von der "International Chamber of Commerce" zur Verfügung gestellt wird.
- Wenn der Kunde Ware an ADVANTECH zurückgeben will, ist die vorherige Zustimmung des letzteren Voraussetzung, wie in Artikel 9 Paragraph 2 der europäischen Garantie- und Nachbesserungsgrundsätze von ADVANTECH festgelegt.
- 8. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich ebenso auf jede einzelne Lieferung in Zusammenhang mit einer Vereinbarung über Lieferung auf Abruf.

ARTIKEL 5: SOFTWARE UND GEISTIGES EIGENTUM

 Für den Fall, dass ADVANTECH Software oder Ware, die Software enthält, verkauft oder Software unter einem anderen Namen zur Verfügung stellt, ist zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, dass trotz der Verwendung von Begriffen wie "kaufen" oder



"verkaufen" lediglich eine Lizenz für diese Software gewährt und diese Software nicht verkauft wird. Diese Lizenz ist nicht exklusiv und nicht übertragbar oder als Sublizenz weiterzugeben. Die lizenzierte Software ist nur für den internen Gebrauch durch den Kunden und, soweit nicht anders vereinbart, nur für den Gebrauch an einem Computer vorgesehen. Wenn ADVANTECH seinerseits eine Unterlizenz für die Software erhalten hat, ist zwischen den Parteien fest vereinbart, dass die berechtigte Partei Eigentümer der Software ist und diesbezüglich Eigentümerrechte ausüben kann. Die in Artikel 4 enthaltenen Bestimmungen finden mit den notwendigen Änderungen auf die Gewährung der Lizenz Anwendung.

- 2. Die Rechte auf geistiges Eigentum bezüglich der in Artikel 2 Paragraph 6 spezifizierten Unterlagen und anderer Dokumente wie z.B. Angebote –, die dem Kunden von ADVANTECH zur Verfügung gestellt werden, bleiben ausschließlich bei ADVANTECH. ADVANTECH ist berechtigt, die Rückgabe solcher Unterlagen zu verlangen.
- 3. Dem Kunden ist es nicht erlaubt, irgendeine Anmerkung bezüglich der Urheberrechte, Marken- oder Handelsnamen oder anderer Rechte zum geistigen oder industriellen Eigentumsrecht von der Software oder anderen zur Verfügung gestellten beweglichen Gütern zu entfernen oder sie zu verändern.
- ADVANTECH ist berechtigt, sich technischer Maßnahmen zu bedienen, um die Ausrüstung und die Software zu schützen, die von ADVANTECH zur Verfügung gestellt wird.
- 5. Dem Kunden ist es ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von ADVANTECH nicht gestattet, die komplette von ADVANTECH zur Verfügung gestellte Software oder Teile davon zu demontieren oder auseinanderzunehmen, zu kopieren, zu übersetzen, anzupassen, zu verändern, technische Daten auszutauschen oder Veränderungen einzufügen, außer wenn die Erlaubnis als Ergebnis der anzuwendenden Lizenzbestimmungen und –bedingungen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz gewährt wird.
- 6. Wenn der Kunde die von ADVANTECH zur Verfügung gestellte Software und Ausrüstung in einem solchen Ausmaß ändert, dass das Ergebnis eine neue originale Arbeit ist, werden alle geistigen und industriellen Eigentumsrechte einschließlich der Urheberrechte bezüglich dieser neuen Originalarbeit ohne Ausgleich auf ADVANTECH übertragen.
- 7. Wenn ADVANTECH Treiber zur Verfügung stellt, um den korrekten Betrieb von Hardwareprodukten zu ermöglichen, und bezüglich der Anwendung dieser Treiber Probleme auftreten, ist es die Verpflichtung des Kunden, zu beweisen, dass der Treiber fehlerhaft ist.
- 8. Wenn der Kunde selbst Anwendungen mit Hilfe eines von ADVANTECH gelieferten Softwareprodukts herstellt, wird der Kunde Eigentümer dieser Anwendungen. Wenn die vom Kunden hergestellten Anwendungen nicht ordnungsgemäß arbeiten und der Kunde der Meinung ist, dass dies aus einem Fehler in der von ADVANTECH zur Verfügung gestellten Software resultiert, liegt die Beweislast in diesem Fall beim Kunden.



9. Wenn ADVANTECH vom Kunden mit der Herstellung von Softwarekomponenten wie z.B. einer ActiveX Komponente beauftragt wird, wird der Kunde bei Bezahlung Eigentümer derselben, wenn nichts anderes vereinbart wird. Wenn der Kunde behauptet, die von ADVANTECH hergestellte Software sei fehlerhaft, ist es die Pflicht des Kunden, dies zu beweisen.

ARTIKEL 6: INSTALLATION VON HARDWARE UND SOFTWARE

- Jegliche Montage- und Installationsarbeiten werden sofern nicht anders vereinbart auf Kosten des Kunden ausgeführt. Die Zusammenschaltung von durch ADVANTECH gelieferten Gegenständen oder die Software-Installation ist soweit nicht anders vereinbart nicht im Preis eingeschlossen. Der Anschluss an bereits existierende Geräte und/oder Software ist nur eingeschlossen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und gegen Zahlung der bei ADVANTECH gültigen Gebührensätze. Der Installationsort muss den technischen Voraussetzungen genügen und soweit zutreffend den individuellen Erfordernissen, die zwischen ADVANTECH und dem Kunden vereinbart wurden.
- 2. Montage-, Installations- und Inbetriebnahmearbeiten werden als abgeschlossen (genehmigt) erachtet, sobald der erste der folgenden Punkte zutrifft:
 - a) Zum Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Arbeiten nach Überprüfung abgenommen oder in Betrieb genommen hat; wenn ein Teil in Betrieb genommen wird, wird er als geliefert betrachtet.
 - b) Zum Zeitpunkt, an dem acht Arbeitstage vergangen sind, beginnend mit dem Tag, an dem ADVANTECH den Kunden schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass die Arbeit installiert, vervollständigt/beendet und/oder betriebsbereit ist und kein schriftlicher Kommentar oder Einwand des Kunden bezüglich der Arbeit innerhalb dieser Frist eingegangen ist, oder wenn der Kunde es versäumt hat, von ADVANTECH innerhalb dieses Zeitraumes eine Abnahmeprüfung zu verlangen. ADVANTECH ist auch berechtigt, eine Abnahme zu verlangen. Wenn dieser Test unter Beteiligung beider Vertragspartner durchgeführt wurde, wird ADVANTECH dem Kunden ein Abschlussformular vorlegen, auf dem Letzterer seine Ergebnisse vermerken kann. Geringfügige, nicht wesentliche Fehler, die ADVANTECH baldmöglichst korrigieren wird, bieten keine Grundlage für die Vorenthaltung der Abnahme. Nach der Lieferung beschränkt sich die Haftung von ADVANTECH auf jegliche versteckte Mängel, die in der Verantwortung von ADVANTECH liegen, vorausgesetzt, der Kunde zeigt sie ADVANTECH innerhalb von 10 Werktagen an, nachdem sie entdeckt wurden.



- Alle Lieferungen werden unter Eigentumsvorbehalt durchgeführt. ADVANTECH bleibt Eigentümer der gelieferten oder dem Kunden auf Grund eines beliebigen Vertrages noch zu liefernden Waren, bis der Kunde folgende Punkte erfüllt hat:
 - a) Zahlung des vollen Preis für all diese Gegenstände zuzüglich aller ausstehenden Zinsen und Kosten,
 - b) Begleichung aller Außenstände bezüglich der ausgeführten oder durch ADVANTECH in seinem Namen in Zusammenhang mit den betreffenden Vereinbarungen noch auszuführenden Arbeiten,
 - c) Zahlung aller ADVANTECH aufgrund von Unterlassung obiger Verpflichtungen geschuldeter Außenstände. Der Kunde kann die Ware, die unter den Eigentumsvorbehalt fällt, in keinerlei Weise als Sicherheit für andere Ansprüche als jene gegenüber ADVANTECH nutzen.
- Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Pfändungsrecht zugunsten von ADVANTECH als Sicherheit für Ansprüche, die ADVANTECH gegenüber dem Kunden aus welchem Grund auch immer erhebt oder erheben wird, festgesetzt wird auf alle beweglichen, nicht eingetragenen Besitzgüter, die ADVANTECH vom Kunden besitzt. Das Pfändungsrecht wird ohne weitere Formalitäten zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem ADVANTECH den betreffenden Gegenstand in Besitz nimmt.
- 3. Wenn eine dritte Vertragspartei einen Rechtsanspruch auf eine oder im Zusammenhang mit einer Ware erhebt, die unter Eigentumsvorbehalt fällt oder auf die Pfändungsrecht wie im vorausgegangenen Paragraphen beschrieben festgesetzt wurde, ist der Kunde verpflichtet, diese dritte Partei unverzüglich über das Recht von ADVANTECH zu informieren und ADVANTECH sofort über diese Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL 8: HÖHERE GEWALT

Zusätzlich zu dem, was laut Gesetz als höhere Gewalt erachtet wird, werden folgende Situationen als solche angesehen: Streik und/oder Krankheit der Beschäftigten von ADVANTECH; Vertragsbruch und/oder höhere Gewalt seitens seiner Lieferanten, Spediteure oder anderer dritter Parteien, die in den Vertrag involviert sind; Verkehrsstau, Naturkatastrophen, Krieg oder Mobilmachung; die Blockade von Maßnahmen der Regierung; Feuer oder andere Unfälle in dem Unternehmen; außerdem andere Umstände, auf Grund derer vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, die Leistung des Vertrages fortzusetzen oder diese vollständig zu erbringen. Zusätzlich wird von höherer Gewalt ausgegangen, wenn vernünftigerweise angenommen werden kann, dass die Behinderung die ganze Vereinbarung oder einen Teil davon definitiv unmöglich machen wird. Daher ist im Falle von höherer Gewalt jede Vertragspartei berechtigt, die Vereinbarung ganz – zumindest wenn die höhere Gewalt beträchtlich genug ist – oder bezogen auf den Teil, auf den die höhere Gewalt zutrifft, aufzulösen. Im letzteren Fall sind die Vertragsparteien



zur Leistung des nicht aufgelösten Teils der Vereinbarung verpflichtet. Das Recht des Kunden auf Auflösung, wie im vorausgehenden Satz beschrieben, kommt nicht zur Anwendung, wenn er kein Interesse an der sofortigen Beendigung hat oder kein nachvollziehbares Interesse erkennbar scheint. In diesem Zusammenhang muss der Kunde – falls gewünscht – ADVANTECH Informationen zur Verfügung stellen und Gründe für jedwede Auflösung angeben. Wenn die Entscheidung gefallen ist, die Auflösung – wie in diesem Artikel beschrieben – vorzunehmen, schuldet keine Partei der anderen gegenüber bezüglich des aufgelösten Teils des Vertrages eine Entschädigung.

ARTIKEL 9: ABNAHME UND REKLAMATIONEN

- Der Kunde ist verpflichtet, die von ADVANTECH gelieferten Waren/die von ADVANTECH ausgeführte Dienstleistung sofort nach Lieferung zu überprüfen, um eine gute Qualität sicherzustellen, insofern solch eine Überprüfung innerhalb des genannten Zeitrahmens vernünftigerweise möglich ist, und auf jeden Fall eine Überprüfung bezüglich des Lieferumfangs und jeglicher sofort erkennbarer Mängel durchzuführen. Wenn der Kunde diesbezüglich Reklamationen anzumelden hat, muss er diese innerhalb von 15 Werktagen nach der Lieferung der Ware/Dienstleistung in Schriftform bereitstellen, indem er die Art des Problems ADVANTECH gegenüber erläutert und einen Vermerk auf dem Lieferschein anbringt.
- 2. Unbeschadet der Bestimmungen in Paragraph 1 dieses Artikels werden die Beschwerden des Kunden auf der Basis der "Garantie- und Reparaturgrundsätze von ADVANTECH Europa" (nachfolgend "die Grundsätze" genannt) bearbeitet, die unter folgender Internetadresse zu finden sind: … . In diesem Text bezieht sich der Begriff "Garantie" ausschließlich auf zuzuordnende Mängel.
- 3. In Bezug auf Lieferungen, die sich an die Fertigstellung von Montage-, Installations- und Inbetriebnahmearbeiten anschließen, sollen die in Artikel 6 enthaltenen Bestimmungen Anwendung finden.
- 4. Die Einreichung einer Reklamation entlässt den Kunden nicht aus seiner Zahlungsverpflichtung und berechtigt ihn nicht, irgendeine Zahlung aufzuschieben.

ARTIKEL 10: HAFTUNG

1. Für die unterschiedlichen Produkte wendet ADVANTECH verschiedene Garantiezeiten an. Diese sind in den Grundsätzen, auf die in Artikel 9 Paragraph 2 Bezug genommen wird, aufgeführt. Für zusammengesetzte Produkte, wie z.B. Computer, gibt es keine Garantiefrist für das Produkt als ganzes, sondern nur individuelle Garantiezeiten für die einzelnen Komponenten, wie in den Grundsätzen beschrieben.



- 2. Wenn ADVANTECH anerkennt wobei die Anerkennung stets unter Vorbehalt gilt, soweit nicht anderweitig festgelegt -, dass ihr ein Mangel zuzuschreiben ist, ist ADVANTECH berechtigt, den Kunden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, nachdem er sich auf diesen Mangel berufen hat, über Folgendes zu informieren:
 - a) ADVANTECH wird das Fehlende ohne weitere Kosten liefern/erneut liefern, oder:
 - b) ADVANTECH wird ohne weitere Kosten Abhilfe schaffen; die Ersatzteile k\u00f6nnen, im Ermessen von ADVANTECH, neu oder general\u00fcberholt sein, und die ausgewechselten Teile werden Eigentum von ADVANTECH;
 - c) ADVANTECH wird den bezahlten Kaufpreis erstatten. Wenn ADVANTECH innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Kunde die Reklamation eingereicht hat, handelt, bedeutet dies, dass die Vereinbarung korrekt erfüllt wurde und der Kunde keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat. Wenn ADVANTECH den Kaufpreis erstattet bedeutet dies die Auflösung des Vertrages.
- 3. ADVANTECH begrenzt seine Haftungsverpflichtung, ungeachtet ihrer Natur, auf einen Höchstbetrag im Umfang des vereinbarten Preises für die entsprechende Wahre/Dienstleistung (ausschließlich MWSt) mit Ausnahme des Falles von Fahrlässigkeit oder bewusstem Leichtsinn, wenn ermittelt wird, dass ADVANTECH auf Grund eines beliebigen Rechtsanspruchs Schadenersatz schuldet. Der von ADVANTECH geschuldete Schadenersatz wird um eine angemessene Benutzungsgebühr gekürzt.
- 4. ADVANTECH übernimmt keine Haftung und jegliche Forderung in Bezug auf einen vermeintlichen Mangel seitens ADVANTECH verfällt, wenn der Kunde Änderungen und/oder Anpassungen und/oder Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten am Produkt selbst vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn die gelieferte Ware nicht sorgsam gemäß den beiliegenden oder anzuwendenden Anweisungen des Herstellers/dem Benutzerhandbuch benutzt oder gehandhabt wird oder wurde, oder wenn die gelieferte Ware unsachgemäß oder sorglos benutzt oder gehandhabt wird oder wurde, oder wenn die gelieferte Ware für andere als die vorgesehenen Zwecke benutzt oder verwendet wird - einschließlich Situationen, in denen das Produkt zusammen mit irgendeinem Produkt oder einer Software benutzt wird, die nicht von ADVANTECH zur Verfügung gestellt wurde, wobei das von ADVANTECH gelieferte Produkt selbst mit dem Vertrag in Einklang steht - oder wenn die gelieferte Ware in einer Weise genutzt wird oder wurde, die ADVANTECH vernünftigerweise nicht vorhersehen konnte, oder gemäß den Anweisungen des Kunden hergestellt wurde und dies eine Auswirkung auf den entstandenen Schaden hatte. ADVANTECH ist nicht haftbar für Schäden, die durch normale Abnutzung und normalen Verschleiß des gelieferten Produktes entstehen. Wenn und insofern die Bestimmungen dieses Paragraphen den Bestimmungen der Grundsätze, auf die in Artikel 9 Paragraph 2 Bezug genommen wird, widersprechen und diese Grundsätze zwischen den Parteien Anwendung finden, haben die Bestimmungen der Grundsätze den Vorrang.
- 5. Im Gegensatz zu den o.g. Bestimmungen gilt Folgendes: Wenn sich herausstellt, dass ADVANTECH zu einer Branche gehört, in der die Standardisierung von Vereinbarungen durch allgemeine Bestimmungen und Bedingungen /Ausnahmen in Bezug auf die Haftung



ein normaler Vorgang sind und ADVANTECH die Vereinbarung innerhalb dieser Branche abschließt, oder wenn ADVANTECH die Vereinbarung mit einem Unternehmen einer anderen Branche, das regelmäßig in die Branche, in der ADVANTECH tätig ist, einbezogen ist und in dem die beschriebene Standardisierung ebenfalls gegeben ist, abschließt, ist ADVANTECH unter keinen Umständen haftbar für (schwerwiegende) Mängel, die von bei ADVANTECH beschäftigten Personen verursacht wurden, die nicht zum Management gehören.

- 6. Haftung wird bis zu dem Höchstbetrag, auf den in diesem Artikel Bezug genommen wird, nur für von ADVANTECH gegebene Beratung akzeptiert, wenn
 - ADVANTECH alle wesentlichen Informationen sowohl angeforderte wie auch nicht angeforderte der anderen Partei erhalten hat, und
 - ADVANTECH speziell eine Beratung erteilt hat, die auf der Basis der betreffenden Situation darauf zugeschnitten und dafür erarbeitet wurde, und
 - der Kunde beweisen kann, dass der Beratung von ADVANTECH in vollem Umfang gefolgt wurde
- 7. Zum Zwecke dieses Artikels werden gesetzeswidrige Handlungen ebenfalls als zurechenbarer Mangel angesehen. "Garantie" wird als zuzuordnender Mangel verstanden.

ARTIKEL 11: ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- Niederländisches Recht findet auf alle von ADVANTECH abgeschlossenen Verträge Anwendung außer wenn ihre Bestimmungen dem Vertrag der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge über bewegliche Güter widersprechen.
- 2. Alle zwischen ADVANTECH und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten, auf die diese Bestimmungen und Bedingungen Anwendung finden, werden, wenn nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen verhindert, vor dem Gericht in Breda/Niederlande verhandelt, unbeschadet dem Recht von ADVANTECH, ein Gerichtsverfahren gegen den Kunden vor an sonstiges zuständiges Gericht zu bringen.

Version 200411a

Infolge lokaler Bestimmungen, koennen diese Artikel Aenderungen unterworfen sein.

Advantech behaelt sich jeder Zeit das Recht vor, diese Artikel zu aendern um diesen

Bestimmungen gerecht zu werden.